

Vereinbarung

zwischen

der politischen Gemeinde Oberembrach als geschäftsführende Gemeinde des Forstreviers Oberembrach-Lufingen-Staatswald Embrach

und

der politischen Gemeinde Kloten bzw. dem Forstrevier Kloten

über

die Stellvertretung zur Beförderung der Waldungen in den Forstrevieren Oberembrach-Lufingen-Staatswald Embrach sowie im Rahmen des Mandates zur Beförderung des Waldes der Gemeinde Brütten und im Forstrevier Kloten

Ausgangslage

Die Forstreviere Oberembrach-Lufingen-Staatswald Embrach und Kloten verbindet seit Jahren eine enge Zusammenarbeit. Am 8. bzw. 15. April 2021 unterzeichneten zudem die Gemeinderäte von Brütten und Oberembrach einen Mandatsvertrag über die Beförderung des Waldes der Gemeinde Brütten durch das Forstrevier Oberembrach-Lufingen-Staatswald Embrach.

In diesem Zusammenhang sollen die Stellvertretungsregelungen zwischen den beiden Forstrevieren bei allfälligen Abwesenheiten des Försters geregelt werden.

Aufgaben

Bei Abwesenheit des jeweiligen Försters infolge Ferien, Krankheit oder Unfall, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Leistungen gemäss Art. 28 des kantonalen Waldgesetzes, insbesondere nachfolgende Leistungen, im jeweiligen Forstrevier (Oberembrach, Lufingen, Staatswald Embrach, Kloten und Brütten) zu erbringen:

- die Erreichbarkeit des Forstdienstes sicherstellen;
- die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und die Erteilung fachlicher Auskünfte;
- das Einleiten von Sofortmassnahmen bei Naturereignissen (z.B. Sturm, Käferkalamitäten usw.);
- weitere Sofortmassnahmen nach Rücksprache oder bei dringendem Bedarf (z.B. Holzverkauf);
- Information der zuständigen Exekutive im Bedarfsfall;
- die Weitergabe von wichtigen Informationen an den Kreisförster, Forstkreis 4.

Bei Anwesenheit des Revierförsters hat die Stellvertretung keine Aufgaben wahrzunehmen.

Der Einsatz des stellvertretenden Försters beginnt auf Meldung des zu stellvertretenden Forstreviers. Die zu erbringenden Leistungen und allfällige finanziell wirksame Tätigkeiten sind dabei in Oberembrach mit dem Revierförster und in Kloten mit dem Leiter Tiefbau, Unterhalt + Forst abzusprechen.

Versicherung und Haftung

Die Versicherung des auf fremdem Gemeindegebiet eingesetzten Personals ist Sache der unterstützenden Partei.

Jede Partei haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit einer Stellvertretung Dritten gegenüber verursacht werden, selber. Die Parteien haften dabei nicht solidarisch gegenüber Dritten.

Die Parteien bestätigen, dass sie über eine adäquate Haftpflichtversicherung mit einer Mindest-Versicherungssumme von CHF 10 Mio. pro Ereignis verfügen, welche Personen- und Sachschäden sowie daraus entstehende Vermögensschäden deckt.

Vergütung

Der Revierförster hat sämtliche Vorbereitungen zu treffen, damit der Stellvertreter seine Aufgaben wahrnehmen kann (Information über Revier- und Besitzverhältnisse, bevorstehende Arbeiten usw.).

Die für die Stellvertretung geleisteten Stunden sind zu rapportieren. Der Zeitaufwand wird mit Fr. 105.00 (exkl. MWST) inkl. Spesen entschädigt. Die Abrechnung erfolgt monatlich mit direkter Rechnungsstellung an die jeweilige Gemeinde, für die Stellvertretungsaufgaben wahrgenommen wurden.

Kündigung

Diese Vereinbarung wird jährlich überprüft und kann von jeder Partei unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende Forstjahr, erstmalig auf 31. August 2022, gekündigt werden. Ohne Kündigung erfolgt die stillschweigende Erneuerung um ein Jahr.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt.

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen aus diesem Vertrag (oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, wie dessen Gültigkeit, Auflösung etc.) wird zunächst eine Mediation mit dem Ziel der Streitbeilegung durchgeführt. Auf die Erhebung einer ordentlichen Klage wird bis zur Beendigung der Mediation verzichtet.

Gerichtsstand ist Zürich.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Kloten, 11.10.2021

für die Stadt Kloten:

Stadtrat Kloten


René Huber
Stadtpräsident


Marc Osterwalder
Stv. Verwaltungsdirektor

Oberembrach, 14.10.2021

für die Gemeinde Oberembrach:

Gemeinde Oberembrach


Michael Welz
Ressortvostand


Christian Lippuner
Bereichsleiter Forst

Kopie an:

- Gemeinderat Lufingen
- Staatswald Embrach
- Gemeinderat Brütten